

# Veröffentlichung der 105. Änderung der Satzung PBeaKK

Die Bekanntmachung von Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen erfolgt gemäß § 87 Absatz 5 der Satzung PBeaKK durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de), nachrichtlich im Gemeinsamen Ministerialblatt.

## 1 Beschluss des Verwaltungsrats der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK); hier: 105. Änderung der Satzung PBeaKK

Der Verwaltungsrat hat in seiner 3./VII. Sitzung am 29. Juni 2022 nachstehenden Beschluss gefasst:

„1. **Die Satzung wird wie folgt geändert:**

### 1.1 `§ 6 Vorstand`

#### 1.1.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, wird die Postbeamtenkrankenkasse gerichtlich und außergerichtlich durch das andere Vorstandsmitglied vertreten. Bei Ausfall beider Vorstandsmitglieder bestellt der Verwaltungsrat vorübergehend für längstens 6 Monate eine Vertreterin oder einen Vertreter zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands. Bei fortbestehendem Ausfall beider Vorstandsmitglieder über 6 Monate hinaus kann der Verwaltungsrat die vorübergehende Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters für weitere 6 Monate verlängern oder eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter vorübergehend für 6 Monate bestellen.'

## 2. Inkrafttreten

Die Änderungen zu Textziffer (Tz) 1.1 treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.“

## 2 Genehmigung der 105. Änderung der Satzung PBeaKK

Diese Satzungsänderung wurde mit Schreiben vom 07. Juli 2022 von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (BAnst PT) genehmigt.

Stuttgart, 14. Juli 2022 (Datum der amtlichen Bekanntmachung)